

Wie ist die Planung eines Verbaus zu vergüten?

Die Planung des Verbaus ist die Planung eines eigenständigen (Honorar-)Objekts!

Soll ein Gebäude, eine Pumpstation oder ein Abwasserkanal entstehen, hat der Objektplaner diese Bauwerke zu planen. Für die Herstellung sind allerdings oft auch Verbaumaßnahmen erforderlich. Grundsätzlich ist die Art des Verbaus dem ausführenden Unternehmer überlassen. Im Bauvertrag lautet dann die Position: „Verbau nach Wahl des Auftragnehmers“. Damit ist die zugehörige Planungsleistung Sache des ausführenden Unternehmers. Diese Vorgehensweise ist konform zur VOB/C. Verlangt allerdings der Auftraggeber, dass der Objektplaner den Verbau plant, ist das ein Auftrag für die Planung eines eigenständigen Objekts. Die Honorarermittlung erfolgt nach HOAI für zwei getrennte Objekte mit eigenem Honoraranspruch.

Anfragen:

Frage 1: Ein Planer erläutert, dass er eine tiefe Pumpstation zu planen hätte. Auf Grund schwieriger Baugrundverhältnisse und insbesondere der Gefahr des Grundbruchs verlange sein Auftraggeber, dass er auch den erforderlichen Verbau planen soll. Da der Verbau Teil der Baukonstruktionskosten sei (Kostengruppe 312), sei die Planung bereits dadurch vergütet, dass der Verbau Teil der anrechenbaren Kosten sei. Der Planer wollte wissen, ob dies HOAI-konform sei.

Frage 2: Ein Auftraggeber fragt an, ob er von seinem Planer verlangen könne, dass dieser im Rahmen der Planung eines tief liegenden Entwässerungskanals auch verschiedene Verbauvarianten untersucht um für den Verbau die wirtschaftlichste Lösung ausschreiben zu können. Dieser müsse schließlich nach VOB/A § 7 Abs. 1 Nr. 1 umfassend und erschöpfend beschrieben werden. Der Auftraggeber will wissen, ob eine solche Variantenuntersuchung mit dem Honorar für die Planung des Entwässerungskanals abgedeckt sei, oder falls nicht, wie ein solches Honorar zu ermitteln sei.

GHV:

Einleitend:

Auf Rückfrage bestätigte der Planer, dass sein Auftragsgegenstand die Objektplanung der Pumpstation sei. Der Auftraggeber bestätigte wiederum, dass bei seinem Vertrag die Objektplanung des Entwässerungskanals Auftragsgegenstand sei. Beide bestätigen, dass die Regelungen der VOB beachtet werden sollen.

In VOB/C ist in DIN 18299 – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – im Abschnitt 2.2 - Vorhalten - folgendes geregelt:

„Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer nur vorzuhalten hat, die also nicht in das Bauwerk eingehen, dürfen nach Wahl des Auftragnehmers gebraucht oder ungebracht sein.“

Der in beiden Anfragen zur Verwendung kommende Verbau ist vom Unternehmer nur vorzuhalten und wird nicht Teil des Bauwerks. Entsprechend zeigt die allgemeine Regelung bereits, dass die Wahl des Verbaus und insbesondere die Verwendung eines neuen oder

gebrauchten Verbaus in freier Wahl des ausführenden Unternehmers steht.

In VOB/C ist in DIN 18303 – Verbauarbeiten – im Abschnitt 3.1.2 geregelt:

„Die Wahl der Verbauart, des Bauverfahrens und des Bauablaufs ist Sache des Auftragnehmers.“

Klarer lässt sich das kaum ausdrücken. Es ist dem ausführenden Unternehmen überlassen, welchen Verbau er zum Einsatz bringt. Hier handelt es sich um einen Baubehelf, der nicht in das Eigentum des Auftraggebers übergeht, sondern Eigentum des Unternehmers ist und bleibt. Demnach ist es folgerichtig, dass man die Maßnahmen, die der Unternehmer technisch und wirtschaftlich für erforderlich hält, diesen auch selbst wählen lässt. So ist § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B zu verstehen, der regelt, dass der Auftragnehmer die Leistung unter eigener Verantwortung *„nach dem Vertrag“* auszuführen hat. Dann ist auch die Planung des Verbaus Sache des Unternehmers und nichts anderes als die Planung eines Teils der Arbeitsvorbereitung. Grundsätzlich anders kann sich das nur in solchen Baumaßnahmen gestalten, wo der Verbau im endgültigen Bauwerk verbleibt oder sogar integraler Bestandteil des Bauwerks wird. So etwas kennt man z. B. von den U-Bahnhöfen in Stuttgart. Dort stellen überschnittene Bohrpfehlwände einerseits den Verbau, andererseits die fertige Wand des Bahnhofs dar.

In den üblichen Fällen liegt es völlig in der Verantwortung des ausführenden Unternehmers, wie er den Verbau plant, realisiert und wieder entfernt. Hier kann er den Verbau nach seiner Wahl einsetzen, mit dem er sich die besten Erfolgsaussichten für eine Auftragserteilung verspricht. Es handelt sich also nicht um eine Leistung des Auftraggebers und seinem Planer.

Zur Frage 1: Die HOAI regelt in den Objektplanungen von Gebäuden in § 32 Abs. 1 HOAI und von Ingenieurbauwerken in § 41 Abs. 1 HOAI gleichlautend, dass die anrechenbaren Kosten die Kosten der Baukonstruktion sind. Unstrittig sind hiermit alle Kosten der Kostengruppe 300 gemeint. Dazu zählen die Kosten des Verbaus, auch wenn der Objektplaner hierfür keine eigenständigen Objektplanungsleistungen erbringt. Nichts anderes gilt schließlich für alle Kosten der Kostengruppe 390, welche die Baustelleneinrichtung (Kgr. 391), die Gerüste (Kgr. 392), die Sicherungsmaßnahmen (Kgr. 393), die Abbruchmaßnahmen (Kgr. 394) und die Materialentsorgung (Kgr. 396) umfasst. Der Ordnungsgeber hat alle diese Kosten zu anrechenbaren Kosten erklärt. Fordert aber der Auftraggeber vom Objektplaner eine eigenständige Planung für den Verbau, stellt das die Planung für ein eigenes

Objekt dar, mit einem getrennten Honoraranspruch. So kann es gewünscht oder wie hier technisch geboten sein, dass auftraggeberseitig die Planung des Verbaus erfolgt. Verlangt der Auftraggeber, dass der Verbau im Ausnahmefall gerade nicht der freien Wahl des ausführenden Unternehmers überlassen sein soll, stellt die Beauftragung an den Objektplaner einen Auftrag für ein eigenständiges Objekt dar. Denn dann will der Auftraggeber neben dem eigentlichen Objekt, hier der Pumpstation, ein weiteres Ingenieurbauwerk, den Verbau, geplant haben. Dass die HOAI Verbaumaßnahmen als eigene Objekte ansieht, ist anhand der Objektliste gemäß Anlage 3.4 HOAI zu erkennen. So gibt es jeweils im 6. Spiegelstrich in der Honorarzone I unter 3.4.1 HOAI die Stützbauwerke ohne Verkehrsbelastung, in Honorarzone II unter 3.4.2 HOAI die Stützbauwerke mit Verkehrsbelastung und in Honorarzone III unter 3.4.3 HOAI die Schlitz- und Bohrpfehlwände, sowie die Trägerbohlwände. Auch wenn diese als Baubehelfe aufgeführt werden, stellen sie nach der HOAI eigenständige Ingenieurbauwerke dar.

So käme ein Auftraggeber bei einem Gebäude nicht auf die Idee den Architekten damit zu beauftragen, er solle auch die Objektplanung für den Baugrubenverbau erarbeiten. Ein Architekt wird eine solche Planung kaum durchführen können. Aber auch beim Gebäude gehört der Verbau zu den anrechenbaren Kosten. Nichts anderes gilt für den Objektplaner eines Ingenieurbauwerks wie hier, einer Pumpstation. Fordert also der Auftraggeber die Planung des Verbaus, entsteht der Auftrag für die Planung eines getrennten Ingenieurbauwerks. Dennoch sind die Kosten des Verbaus zu den anrechenbaren Kosten der Pumpstation zu zählen, denn die anrechenbaren Kosten des Objekts ergeben sich aus § 41 Abs. 1 HOAI. Hätte der Ordnungsgeber dies so nicht gewollt, hätte er den Verbau zu den Anlagen nach § 41 Abs. 3 HOAI zählen müssen. Denn für die hier genannten Anlagen ist es in Bezug auf die Anrechenbarkeit erforderlich, dass eine Objektplanung oder Überwachung erfolgt. Es liegt im Ergebnis der gleiche Sachverhalt vor, wie bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zum Verbau in der Tragwerksplanung. Hier sei auf die Publikation der Autoren im DIB 04/07 verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auf Grund des unveränderten Wortlauts der zugehörigen Regelungen in der neuen HOAI sinngemäß.

Zur Frage 2: Die Antwort ist dem Grund nach gleichlautend wie auf Frage 1. Verlangt der Auftraggeber eine Variantenuntersuchung für den Verbau, stellt das grundsätzlich einen Auftrag für ein eigenes getrenntes Ingenieurbauwerk dar. Will der Auftraggeber eine Va-

riantenuntersuchung, wäre eine solche Leistung mindestens Teil der Leistungsphase 2 nach § 42 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 HOAI. Damit ist auch die Höhe des Honorars bestimmbar. Die Parteien sollten sich austauschen, welche Leistungen erbracht werden sollen, und dies vorab möglichst schriftlich fixieren. Das schafft frühzeitig Klarheit. Zweckmäßig für den Verbau dürfte in der Regel die vollständige Erbringung der Leistungsphasen 1 bis 3 in der Objektplanung und der Tragwerksplanung sein. Dann ergibt sich in der Objektplanung ein Teilleistungssatz nach § 42

Abs. 1 Satz 3 HOAI in der Summe mit 40 Prozent und in der Tragwerksplanung nach § 49 Abs. 1 Satz 3 HOAI in der Summe mit 22 %. Denn bei einem Verbau handelt es sich um ein Ingenieurbauwerk nach § 40 Nr. 6 HOAI.

Fazit: Fordert der Auftraggeber die Objektplanung eines Verbaus, handelt es sich um die Planung eines eigenständigen Ingenieurbauwerks mit einem vom Gebäude oder sonstigem Ingenieurbauwerk getrennten Honoraranspruch.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Viktoriastraße 28
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 03/2011, Seiten 56 bis 57
